

Zeichenerklärung:

- Die eingezeichneten Vorhaben gelten nur als Richtlinie. Einzelhäuser sind bindend vorgeschrieben
- Eingeschossige Flachbauweise Ohne Kniestock Dachneigung bis 25°
- Eingeschossig Ohne Kniestock Satteldach Dachneigung bis 35°
- Eingeschossig Satteldach Dachneigung von 35° bis 55°
- Ein- oder Zweigeschossig Satteldach bei Zwerch, Knie (Kniestock) Dachneigung bei Eingesch. von 35° bis 55° Dachneigung bei Zweigesch. bis 35°
- Zweigeschossig (ohne Kniestock) Satteldach Dachneigung bis 35°

- Bestehende Gebäude
- Eingeschossig Dachneigung bis 40° Ohne Kniestock Sockelhöhe bis 0,20 m über Terrain

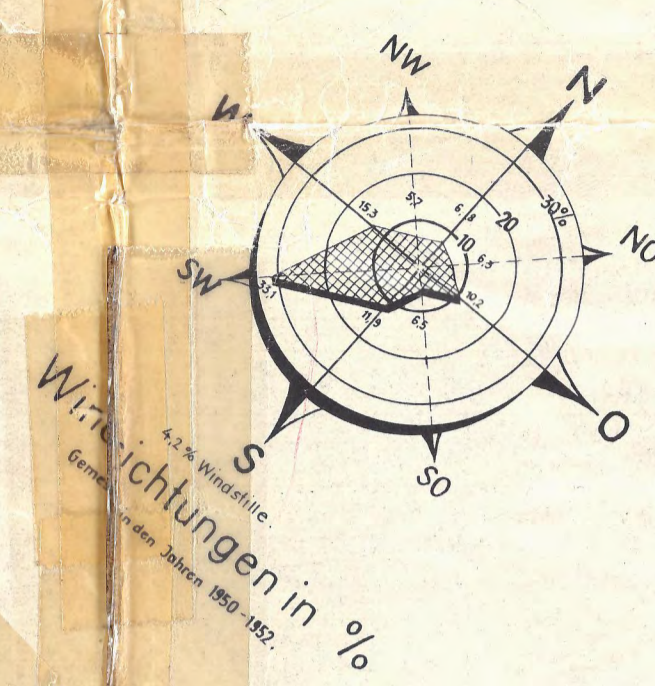
Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf bei einem einzelnen Vorhaben eine Höchstgrenze von 60 m² nicht überschreiten.

- Reines Wohngebiet Grundflächenzahl 0,4 Geschossflächenzahl 0,4 Zahl der Vollgeschosse 1
- Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl 0,4 Geschossflächenzahl 0,4 Zahl der Vollgeschosse 1
- Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl 0,4 Geschossflächenzahl 0,7 Zahl der Vollgeschosse 1 oder 2
- Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl 0,4 Geschossflächenzahl 0,7 Zahl der Vollgeschosse 2

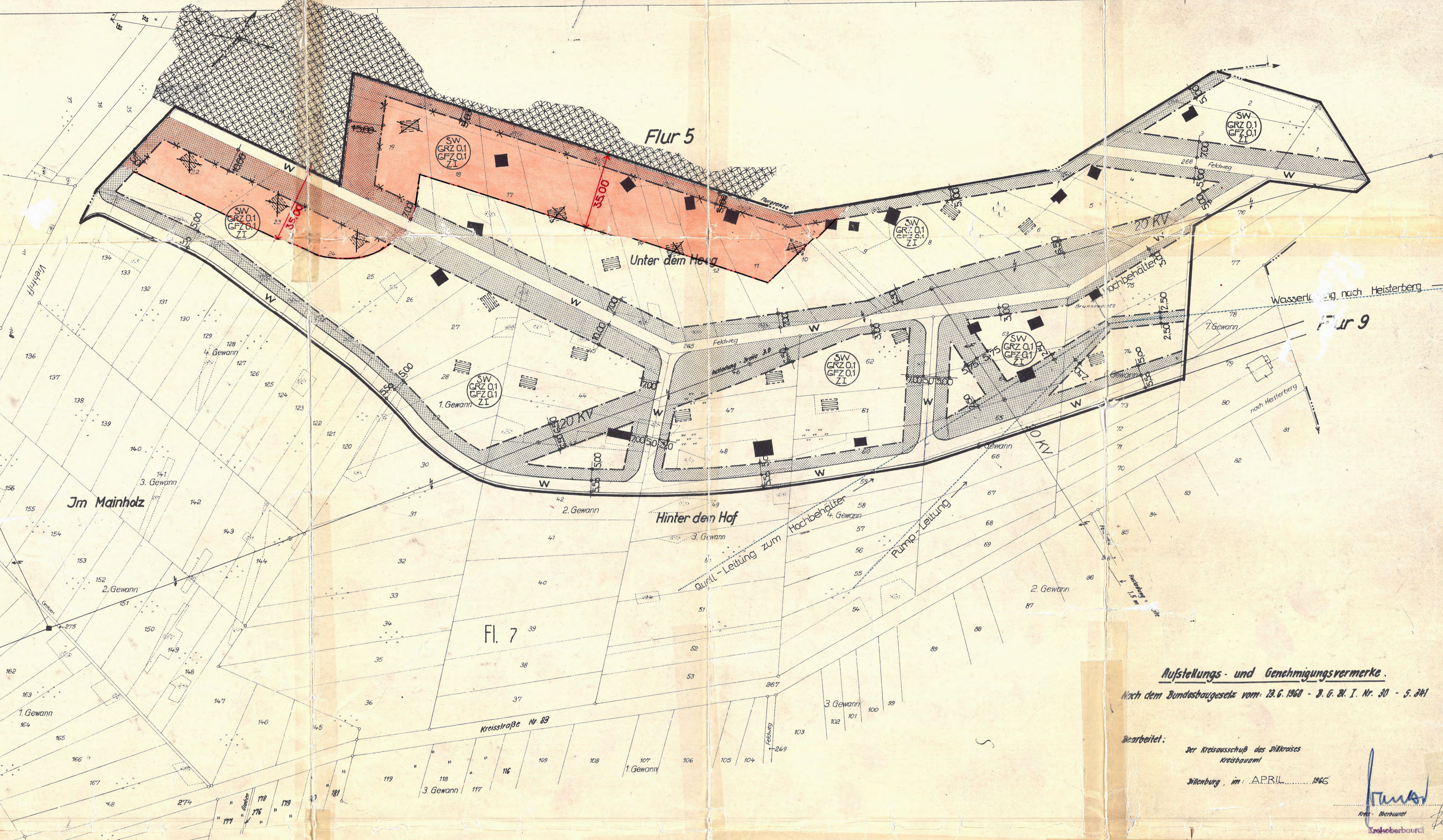
Wochenendhausgebiet Grundflächenzahl 0,1 Geschossflächenzahl 0,1 Zahl der Vollgeschosse 1

Bei Bauvorhaben, die in einem Abstand von weniger als 35 m zur Waldgrenze (rot angelegte Fläche) stehen oder geplant sind, muss zwischen den Bauantragstellern und dem Waldbesitzer ein Haftausschließungsvertrag abgeschlossen werden.

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Ungültige Baugrenze
- Wirtschaftsweg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mindestgröße der Baugrundstücke 650 m²
- Waldbestand



Vervielfältigung nur im Rahmen der Bedingungen der Verpflichtungserklärung gestattet!



BEBAUUNGSPLAN

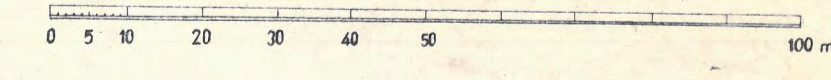
GEMARKUNG u. GEMEINDEBEZIRK

HEISTERBERG

WOCHENENDHAUSGEBIET

FLUR: 7 u. 8 Hw.

MASSTAB 1:1000



"UNTER DEM HEEG"

F.Nr. 1070 / 64

Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleichs.

Jillenburg, den 3. Februar 1965

Katasteramt
[Signature]
 Vermessungsmann

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke.
 Nach dem Bundesgesetz vom 13.6.1960 - B. G. B. I. Nr. 30 - S. 341

Bearbeitet: von Kreisarchiv des Altlandes
 Kreisarchiv
 Jilburg, im APRIL 1965
[Signature]
 Kreisarchiv

Einleitungsbeschluss: der Gemeindeverwaltung / Gemeindevorstand
 vom 3. 7. 1964
 vom 2.5. 1964

gez. Bürgermeister i. V. Haas
 Bürgermeister

Offengelegt: gem. § 2 Abs. 6 B. Bau. G.
 in der Zeit vom 17.5. 1966 bis 17.6. 1966

Beschlossen: als Sitzung gem. § 10 B. Bau. G.
 in der Gemeindevollversammlung vom 7.7. 1966

Vermerk der Genehmigungsbehörde:
 Mit Verfg. v. 9. Dez. 1966
 III 3a gem. § 8 - II B. Bau. G.
 unter Auflagung genehmigt
 Altsiedler, den 3. Dez. 1966
 Regierungspräsident
 in Jilburg

Offengelegt: Zeit vom 1966 bis 1966
 Bürgermeister

Anmerkung:
 Die Darstellung bereits errichteter Wochenendhäuser auf den Flurstücken 14-18, 24 u. 63 mußte unterbleiben, da die Aufmessung derselben nur durch umfangreiche Grenzherstellungsarbeiten erfolgen kann.

Ortsvergleich vom: 21. Jan. 1965